

# RS OGH 1994/9/19 4Ob562/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1994

## Norm

ZPO §11 A

ZPO §14 A

## Rechtssatz

Der Umstand, daß die in Anspruch genommene Servitut des Wegerechtes einzelne (nebeneinander liegende) Liegenschaften einzelner Beklagter belastet würde, schafft kein Rechtsverhältnis, das die Erstreckung der Urteilswirkung auf sämtliche Streitgenossen erforderlich macht. Nur dann, wenn die Klägerin (ihre Rechtsvorgänge) auf allen Grundstücken der Beklagten gleichartige Benützungshandlungen gesetzt hätte, müßte die Entscheidung gegen alle Beklagten einheitlich gefällt werden, wenn nicht einzelnen von ihnen allein Erlöschungsgründe zugute kommen, das ist aber weder eine Folge des streitigen Rechts.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 562/94

Entscheidungstext OGH 19.09.1994 4 Ob 562/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0035352

## Dokumentnummer

JJR\_19940919\_OGH0002\_0040OB00562\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)